

LESEFASSUNG

Satzung der Stadt Südliches Anhalt über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Südliches Anhalt (Benutzersatzung)

	Ausfertigung	Beschlussfassung Stadtrat	Amtsblatt	Inkrafttreten
Neufassung	06.12.2010	24.11.2010	25/2010 vom 16.12.2010	01.01.2011
1. Änderungssatzung	28.02.2019	27.02.2019	04/2019 vom 11.04.2019	12.04.2019

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LS) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA Nr. 12/2014 S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, welches die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) ersetzt, hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 24.11.2010, geändert am 27.02.2019 folgende Benutzersatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Südliches Anhalt betreibt Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Edderitz, Fraßdorf, Görzig, Werdershausen, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Scheuder, Lausigk, Hohnsdorf, Weißandt-Görlau, Gnetsch, Wieskau und Zehbitz., als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 24 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Dorfgemeinschaftshäuser (Anlage 1) dienen dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in den Ortsteilen und stehen auf Antrag für Versammlungen, Vorträge, Betriebs- und Familienfeiern, Ausstellungen und kommerzielle Nutzungen zur Verfügung, sofern keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und den örtlichen Frieden zu erwarten ist. Eine gewerbliche Nutzung wird ausgeschlossen.
- (3) Die Stadt Südliches Anhalt überlässt dem Antragsteller,
 - die Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungsgegenständen ohne Tischwäsche,
 - die zugehörige Küche mit ihren Einrichtungsgegenständen und
 - die Toilettenanlagen.
- (4) Jede Benutzung der Einrichtung bedarf der Genehmigung. Auf Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

Für die kommerzielle Nutzung bedarf es der Zustimmung des Ortschaftsrates der jeweiligen Ortschaft.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die im § 1 Abs. 3 genannten Räumlichkeiten werden dem Antragsteller:
-der das 18. Lebensjahr vollendet hat, auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des für das Objekt Verantwortlichen überlassen. Die Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form und muss folgende Angaben enthalten:
- a) den Namen/Vornamen/Firma sowie die Anschrift des Antragstellers
 - b) den Zweck der Veranstaltung
 - c) den Termin der Veranstaltung
 - d) den Beginn und das voraussichtliche Ende der Veranstaltung
 - e) die Zahl der Gäste/Teilnehmer
 - f) Telefonnummer des Antragstellers

Gebührenfreie Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Parteien, und der Seniorenbegegnung sind einmalig zu Beginn des Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr, auf schriftlichen Antrag bei dem Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus einzureichen.

Die Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form und muss folgende Angaben enthalten:

- g) den Namen/Vornamen des Antragstellers für die Partei/Verein usw.
 - h) den Zweck der Veranstaltung
 - i) die Termine der Veranstaltungen
 - j) den Beginn und das voraussichtliche Ende der Veranstaltung
 - k) die Zahl der Gäste/Teilnehmer
 - l) Telefonnummer des Antragstellers
- (2) Gehen mehrere Anmeldungen für ein und denselben Termin einer gebührenpflichtige Benutzung ein, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs über die Vergabe.
- (3) Sind gebührenpflichtige und nichtgebührenpflichtige Anmeldungen für denselben Termin eingegangen, erhält die gebührenpflichtige Benutzung in der Regel den Zuschlag.

§ 3 Überlassung / Erlaubnis / Rückgabe

- (1) Der Antragsteller hat für die Benutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses eine Benutzungsgebühr nach der Gebührensatzung in der zurzeit geltenden Fassung zu entrichten.
- (2) Die Überlassung bedarf einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung, die mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann.

- (3) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund ganz oder zum Teil widerrufen oder ganz versagt werden. Im Falle eines Widerrufs steht dem Antragsteller weder ein Anspruch auf Gestellung einer Ersatzeinrichtung noch ein Anspruch auf Schadenersatz zu.
- (4) Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, zu dem angemeldeten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, so hat er den von der Stadt bestimmten Verantwortlichen, unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage vorher schriftlich zu informieren. In diesen Fällen wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Satzung der Stadt Südlichen Anhalt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (5) Die Übergabe der Räume und Einrichtungen an den Antragsteller erfolgt durch den für das Objekt bestimmten Verantwortlichen. Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Wenn keine Mängelanzeige erfolgt, gelten die überlassenen Räume mit ihren Einrichtungsgegenständen und Anlagen als ordnungsgemäß übergeben.
- (6) Die Uhrzeit der Rückgabe nach Benutzung durch den Antragsteller ist mit dem Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus abzustimmen.
Der Antragsteller hat am darauffolgenden Tag seiner Nutzungsgenehmigung bzw. nach Beendigung der Veranstaltung die Räume und Einrichtungsgegenstände in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand an den Verantwortlichen des Dorfgemeinschaftshauses zu übergeben, soweit keine andere Regelung zutrifft. Mit den zur Verfügung gestellten Reinigungsmitteln sind Fliesen und Linoleum zu wischen, sofern Parkett vorhanden, ist dieses nur feucht zu reinigen.
Wurde die Reinigung nicht ordnungsgemäß ausgeführt, kann der Verantwortliche für das Dorfgemeinschaftshaus eine sofortige Nachreinigung verlangen. Wenn die Nachreinigung zum gestellten Termin nicht erfolgt wird diese auf Kosten des Antragstellers durch einen Dritten ausgeführt.
Das Mobiliar und alle Einrichtungsgegenstände sind zurückzuräumen und zu säubern. Verursachte Schäden bzw. aufgetretene Mängel durch die Nutzung sind durch den Antragsteller unaufgefordert bei Übergabe dem Verantwortlichen anzuzeigen.
- (7) Der Antragsteller ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dieses erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich Genehmigungen auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen. Auf Nachfrage des Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus sind diese durch den Antragsteller vorzuweisen.
- (8) In den Ortsteilen mit mehreren Räumlichkeiten in einem Objekt ist eine getrennte Nutzung durch verschiedene Antragsteller nicht möglich. Für den Zuschlag zur Vergabe gilt § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 4 Sicherheit/Benutzung

- (1) Während der Benutzungsdauer muss der Antragsteller oder ein von ihm benannter Verantwortlicher dauerhaft anwesend sein. Verantwortliche Person kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig im Sinne des BGB ist.
- (2) Die überlassenen Räume und ihre Einrichtungsgegenstände dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Antragstellung auf eigene Verantwortung benutzt werden. Dabei ist die bestehende Hausordnung einzuhalten.
- (3) Nach Veranstaltungsende ist der Antragsteller selbst für eine sachgerechte Entsorgung des Abfalls verantwortlich, dabei stehen die in dem Ortsteil am DGH vorhandenen Tonnen für die Entsorgung nicht zur Verfügung.
- (4) Die Einrichtungsgegenstände sind schonend, pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Die Gäste und Besucher des Antragstellers haben sich so zu verhalten, dass Personen weder behindert, gefährdet, geschädigt oder belästigt bzw. Einrichtungsgegenstände sowie die öffentliche Einrichtung selbst nicht beschädigt bzw. zweckentfremdet benutzt werden.
- (5) Im Rahmen der Veranstaltung ist ruhestörender Lärm zu vermeiden, hierbei wird auf die Gefahrenabwehrverordnung (GAVO) der Stadt Südliches Anhalt in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.
- (6) Das Rauchen in den überlassenen Räumlichkeiten ist untersagt.
- (7) Der Antragsteller hat nach Veranstaltungsende beim Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und Heizkörper (Frostschutz) abgeschaltet und die Wasserhähne geschlossen sind.

§ 5 Haftung

- (1) Der Antragsteller haftet für Beschädigungen, die durch ihn oder von Personen, die an der Nutzung teilnehmen, am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen verursacht werden. Jeder Schaden ist dem Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Südliches Anhalt haftet nicht für die Beschädigung oder das Abhandenkommen eingebrachter Garderobe oder sonstiger Gegenstände des Antragstellers und seiner Gäste bzw. Besucher. Sie haftet weiterhin nicht für abgestellte Fahrzeuge.

§ 6 Hausrecht/Schlüsselgewalt

- (1) Das Hausrecht für die Dorfgemeinschaftshäuser gemäß Anlage 1 wird von der Stadt Südlichen Anhalt ausgeübt und wird dem Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus übertragen. Der Verantwortliche ist befugt, dem Antragsteller und seinen Gästen Weisungen zu erteilen und erforderlichenfalls einzelne Personen des Hauses zu verweisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.
- (2) Die Stadt behält sich in begründeten Fällen vor, ein Hausverbot aussprechen zu können, falls es in der Vergangenheit zu Vorkommnissen kam.
- (3) Die Schlüsselgewalt wird durch den Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus ausgeübt. Er ist berechtigt den Schlüssel an den Antragsteller auszuhändigen bzw. zurückzunehmen.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sowie für die Überlassung der Einrichtungen aus dem Dorfgemeinschaftshaus werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 8 Abs.6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 2 Ziff. 1 dieser Satzung die notwendigen Angaben unterlässt und das Dorfgemeinschaftshaus ohne schriftliche Vereinbarung nutzt,
 - b) entgegen § 3 Ziff. 6 dieser Satzung entstandene Mängel nicht anzeigt,
 - c) entgegen § 3 Ziff. 7 dieser Satzung auf Nachfrage Auskünfte verweigert,
 - d) entgegen § 4 Ziff. 5 dieser Satzung ruhestörenden Lärm verursacht,
 - e) entgegen § 4 Ziff. 3 dieser Satzung nicht für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung sorgt,
 - f) entgegen § 4 Ziff. 4 dieser Satzung Einrichtungsgegenstände sowie die öffentliche Einrichtung selbst beschädigt bzw. zweckentfremdet benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs.6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Benutzersatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die 1. Änderung der Benutzersatzung tritt zum 12.04.2019 in Kraft.

Südliches Anhalt, den 06.12.2010, 28.02.2019

gez. Wagner
Stellv. Bürgermeisterin

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt Nummer 25 vom 16. Dezember 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderungssatzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt Nummer 4 vom 11. April 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1

Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Südliches Anhalt:

Ortsteil Edderitz

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Veranstaltungsraum für ca. 65 Personen mit Küche und Abstellraum**. Vom Veranstaltungsraum kann mittels Schiebetür eine Abtrennung eines kleineren Raumes für ca. 30 Personen erfolgen. Weiterhin besteht die Möglichkeit zur Nutzung der am Gebäude befindlichen **Terrasse ab 17.00 Uhr** nach Abstimmung mit dem örtlichen Sportverein.

Ortsteil Fraßdorf

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Vereinsraum 1 auf der linken Seite des Gebäudes und einen Vereinsraum 2 auf der rechten Seite des Gebäudes sowie einen Saal**.

Der Vereinsraum 2 steht für die Benutzung erst nach Sanierungsarbeiten zur Verfügung.

Ortsteil Görzig

Das Soziokulturelle-Zentrum verfügt über einen **Saal mit Bühne, eine Gaststätte und eine Bauernstube**.

Ortsteil Werdershausen

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Veranstaltungsraum**.

Ortsteil Großbadegast

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal mit Bühne, einer Bar und einem Gastraum**.

Das Dorfgemeinschaftshaus an der Feuerwehr verfügt über einen **Kulturraum**.

Ortsteil Hinsdorf

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal**.

Ortsteil Libehna

Das Gemeindezentrum verfügt über einen **Veranstaltungsraum**.

Ortsteil Maasdorf

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal**.

Ortsteil Meilendorf

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal im Obergeschoss**.

Ortsteil Piethen

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal mit Küche und Seniorentreff mit Küchenzeile**.

Ortsteil Quellendorf

Das Verwaltungsgebäude verfügt über einen **Saal mit Küche aber ohne Geschirr**.

Ortsteil Radeplast

Das Freizeitzentrum verfügt über einen **Saal und einen Schankraum**.

Ortsteil Reupzig

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Kulturraum**.

Ortsteil Scheuder

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal mit Schankraum und einem kleinen Raum**.

Ortsteil Lausigk

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal und einen kleinen Raum**.

Ortsteil Hohnsdorf

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal**.

Ortsteil Weißandt-Gölzau

Das Gemeindezentrum verfügt über einen **Saal welcher mittels Schiebetür in zwei Räume getrennt werden kann**.

Ortsteil Gnetsch

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Kulturraum**.

Ortsteil Wieskau

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Kulturraum**.

Ortsteil Zehbitz

Das Gemeindezentrum verfügt über einen **Kulturraum**.